

Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale

- 1. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus.** Insbesondere wichtig sind:
 - Name und Anschrift des 1. Vorstandes (für die Zusendung des Zuwendungsbescheids) und
 - Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer/s tagsüber erreichbaren Ansprechpartnerin/s für evtl. Rückfragen
- 2.** Der Antrag einschließlich der gültigen Lizenzen muss **spätestens am 03. März 2025** beim Landratsamt eingegangen sein. **Es handelt sich hier um eine Ausschlussfrist!** Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Zur Abklärung etwaiger Unklarheiten empfehlen wir die Abgabe des Zuwendungsantrages bis spätestens Freitag, den 14. Februar 2025.
- 3.** Vereine sind förderfähig, wenn sich mindestens 500 Fördereinheiten errechnen:
Die Anzahl der Fördereinheiten bestimmt sich nach der gewichteten Anzahl der berücksichtigungsfähigen Mitglieder eines Vereins **zum 31.12.2024** (Mitgliedereinheiten) sowie den berücksichtigungsfähigen Trainer- und Übungsleiterlizenzen.

Die Mitgliedereinheiten werden anhand desjenigen Mitgliederbestandes berechnet, den der Verein der zuständigen Dachorganisation (BLSV, BSSB, OSB, BSV) zum 31.12.2024 gemeldet hat.

Diesen Mitgliederbestand finden Sie auf der Homepage des BLSV (www.blsv.de):

Melden Sie sich mit Ihrem LOGIN „verein 360“ an:

- Hauptmenü auswählen
- Verband auswählen
- Vereinspauschale auswählen
- Download: Antragsformular für 2024
- auf Seite 2 des Antrages sind die Mitgliederzahlen zum 31.12.2024 bereits enthalten

Bei der Berechnung werden die Mitglieder wie folgt gewichtet:

- Mitglieder unter 27 Jahren 10-fach und
- alle übrigen Mitglieder 1-fach.

Mitglieder mit Behinderung, die der Verein zum 31.12.2024 bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet hat, werden 10-fach gewichtet. (Kinder mit Behinderung werden bereits 10-fach gewichtet; es erfolgt keine Mehrfachgewichtung.)

Übersteigt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Trainer- und Übungsleiterlizenzen 4 % der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, so können die übersteigenden Lizenzen nicht angerechnet werden (Kappungsgrenze).

Abweichend davon können Lizenzen bis zu 6 % der Gesamtmitgliederzahl des Vereins angerechnet werden, wenn mehr als 50 % der Mitglieder des Vereins unter 27 Jahre sind. Hat der Verein mehr als 60 % Mitglieder unter 27 Jahren, können Trainer- und Übungsleiterlizenzen von bis zu 8 % der Gesamtmitgliederzahl angerechnet werden.

- 4.** Das tatsächliche Beitragsaufkommen **-Ist-Aufkommen-** des Vereins bezieht sich wie bisher auf das Vorjahr (2024). Für die Ermittlung des **Soll-Aufkommens** sind die Mitgliederzahlen zum Stand 31.12.2024 (siehe oben) maßgebend.

In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt wurden (z.B. Erlöse aus Vereinsfesten, Flohmärkten, Tombolas, etc.). Es kann lediglich der Überschuss, der sich nach Abzug der entsprechenden Ausgaben von den Einnahmen ergibt, berücksichtigt werden. Eine fiktiv angesetzte Stundenvergütung für geleistete ehrenamtliche Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern im Verein ist keine Einnahme im Sinne der Sportförderrichtlinien und kann dem Beitragsaufkommen nicht zugerechnet werden.

Spenden oder Beitragsübernahmen durch Stammvereine (z.B. bei Junioren-Förder-Gemeinschaften) können nicht in das Ist-Aufkommen eingerechnet werden.

Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gelten auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen, Asylbewerbern und Menschen mit Aufenthaltsstatus nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes – Duldung) oder Beitragsfreistellungen. Das Ausbleiben einkalkulierter Spenden oder Erlöse kann nicht als Grund für das Zurückbleiben des Beitragsoll-Aufkommens anerkannt werden.

Die Umstände der Beitragsunterschreitung sind im Antrag **zwingend** zu begründen und ggf. nachzuweisen.

- 5. Mit der Neufassung der Sportförderrichtlinien 2023 müssen Lizenzen nicht mehr im Original vorgelegt werden. Es genügt daher auch die elektronische Einreichung bzw. eine Kopie. Die Vorlage des Formulars „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ ist nicht mehr erforderlich!** Es werden künftig EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.

Eingereichte Lizenzen müssen zum Stichtag 01. März gültig sein. Sofern Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und deshalb die Vorlage einer gültigen Lizenz nicht erfolgen kann, ist auch eine Berücksichtigung bei der Berechnung ausgeschlossen. (Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung beim Fachverband befinden, ist ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.)

Lizenzen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie in der vom Staatsministerium jährlich veröffentlichten abschließenden Liste (Lizenzliste) enthalten sind und im Förderjahr im Sportbetrieb des Vereins eingesetzt werden sollen. (Bei der Berechnung werden die Lizenzen entsprechend den sich aus der Lizenzliste ergebenden Punktwerten gewichtet).

Lizenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.

- 6.** Falls ein/eine Übungsleiter/in noch bei einem weiteren Verein tätig ist, muss dies im Antrag eingetragen werden (Seite 5). Der Einsatz einer Lizenz kann höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird in diesem Fall bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet. Bei der Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die in der Anlage beigefügte „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“ beizulegen!
- 7.** Die Sportförderrichtlinien sowie die Liste der anerkannten Lizenzen finden Sie im Internet unter <https://www.stmi.bayern.de/sport/foerderung/index.php>
- 8.** Die Vereinsvorsitzenden tragen die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben. Insbesondere auch dafür, dass alle zur Berücksichtigung vorgelegten Lizenzen tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereins finden. Es ist die rechtsverbindliche Unterschrift der/s Vereinsvorsitzenden notwendig.
- 9.** Wir weisen darauf hin, dass Original-Lizenzen erst nach Bearbeitung des Antrags, frühestens nach dem 03.03.2025 (Ablauf der Ausschlussfrist), zurückgesandt werden können. Um ggf. zu vermeiden, dass diese auf dem Postweg verloren gehen, bitten wir Sie, wenn möglich, die Lizenzen selbst abzuholen. Bitte kreuzen Sie im Antrag Ihren Wunsch bezüglich der Rückgabe an. Sie werden von uns verständigt, wann die Lizenzen nach Antragsbearbeitung zur Abholung bereitliegen.
- 10.** Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karin Hauser-Dötterl gerne zur Verfügung. Sie ist vormittags erreichbar unter der Tel. 09631/88-234 oder per E-Mail: Karin.Hauser-Doetterl@tirschenreuth.de.

Landratsamt Tirschenreuth
Tirschenreuth, Dezember 2024